

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sophiane Gysen

Beklagte: Groupe S — Caisse d'Assurances sociales pour indépendants

Vorlagefrage

Können oder müssen die Verordnung ([EWG, Euratom, EGKS] des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften) ⁽¹⁾ und ihr „Anhang VII Vorschriften über Dienstbezüge ...“ Abschnitt 1: Familienzulagen, Artikel 67 Absatz 1, [die]

- a) die Haushaltszulage,
- b) die Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder,
- c) die Erziehungszulage

umfassen, als „in Belgien geltendes internationales Abkommen über die soziale Sicherheit“ im Sinne der hier streitigen nationalen Regelung angesehen werden?

⁽¹⁾ ABL L 56, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Belgien), eingereicht am 6. November 2006 — Varec SA/Belgischer Staat

(Rechtssache C-450/06)

(2006/C 326/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'Etat (Belgien)

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Varec SA

Beklagter: Belgischer Staat

Streithelferin: Diehl Remscheid GmbH & Co

Vorlagefrage

Ist Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ⁽¹⁾ ⁽²⁾ und mit Artikel 6 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass die für die in diesem Artikel vorgesehenen Nachprüfungsverfahren zuständige Stelle die Vertraulichkeit und das Recht auf Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, die in den ihr von den Verfahrensbeteiligten einschließlich des öffentlichen Auftraggebers übermittelten Akten enthalten sind, gewährleisten muss, wobei sie selbst von solchen Angaben Kenntnis haben und sie berücksichtigen kann?

⁽¹⁾ ABL L 395 vom 30.12.1989, S. 33.

⁽²⁾ ABL L 199 vom 9.8.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Wien (Österreich), eingereicht am 6. November 2006 — Gabriele Walderdorff gegen Finanzamt Waldviertel

(Rechtssache C-451/06)

(2006/C 326/83)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gabriele Walderdorff

Beklagter: Finanzamt Waldviertel

Vorlagefrage

Ist Artikel 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾ (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/69/EG des Rates vom 24. Juli 2006 ⁽²⁾), in der Folge Sechste Richtlinie genannt, so auszulegen, dass die Einräumung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei gegen Entgelt in Form eines für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossenen Pachtvertrages

1. durch den Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich die Wasserfläche, für die die Berechtigung eingeräumt wurde, befindet,
2. durch den Inhaber des Fischereirechtes an einer im öffentlichen Gut befindlichen Wasserfläche

eine „Vermietung und Verpachtung von Grundstücken“ darstellt?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 221, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England und Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 9. November 2006 — The Queen auf Antrag der Synthon BV/Licensing Authority, Beteiligte: Smithkline Beecham plc

(Rechtssache C-452/06)

(2006/C 326/84)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Synthon BV

Beklagte: Licensing Authority

Beteiligte: Smithkline Beecham plc

Vorlagefragen

1. Soweit

- bei einem Mitgliedstaat (im Folgenden: betroffener Mitgliedstaat) gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ⁽¹⁾ (im Folgenden: Richtlinie) die gegenseitige Anerkennung einer von einem anderen

Mitgliedstaat (im Folgenden: Referenzmitgliedstaat) erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels in dem betroffenen Mitgliedstaat beantragt wird;

- die Genehmigung für das Inverkehrbringen vom Referenzmitgliedstaat nach dem abgekürzten Antragsverfahren des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie mit der Begründung erteilt wurde, dass das Arzneimittel im Wesentlichen einem anderen Arzneimittel gleicht, das seit der vorgeschriebenen Zeit bereits in der EU zugelassen ist (im Folgenden: Referenzarzneimittel);
- der betroffene Mitgliedstaat ein Verfahren zur Validierung des Antrags eingerichtet hat, in dem geprüft wird, ob der Antrag die in den Artikeln 8, 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und 28 der Richtlinie vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen enthält, einschließlich der Frage, ob die Angaben mit der Rechtsgrundlage vereinbar sind, auf der der Antrag gestellt wird;

a) ist es mit der Richtlinie, insbesondere Artikel 28, vereinbar, dass der betroffene Mitgliedstaat prüft, ob das Arzneimittel dem Referenzarzneimittel im Wesentlichen gleicht (ohne dass eine materielle Beurteilung durchgeführt wird), die Zulassung und Prüfung des Antrags verweigert und die vom Referenzmitgliedstaat erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen nicht anerkennt mit der Begründung, dass das Arzneimittel dem Referenzarzneimittel seiner Ansicht nach nicht im Wesentlichen gleiche, oder

b) ist der betroffene Mitgliedstaat gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie verpflichtet, die vom Referenzmitgliedstaat erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrags und des Beurteilungsberichts anzuerkennen, es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat beruft sich auf das Verfahren nach den Artikeln 29 bis 34 der Richtlinie (das anwendbar ist, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Genehmigung für das Inverkehrbringen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit im Sinne von Artikel 29 der Richtlinie darstellen kann)?

2. Falls Frage 1 a verneint und Frage 1 b bejaht wird und der betroffene Mitgliedstaat den Antrag im Validierungsstadium mit der Begründung ablehnt, dass das Arzneimittel dem Referenzarzneimittel nicht im Wesentlichen gleiche, und damit die vom Referenzmitgliedstaat erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen nicht anerkennt und sich nicht auf das Verfahren nach den Artikeln 29 bis 34 der Richtlinie beruft, ist die Nichtanerkennung der vom Referenzmitgliedstaat erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen durch den betroffenen Mitgliedstaat unter den oben genannten Umständen ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Sinne der zweiten Voraussetzung des Urteils [des Gerichtshofes vom 5. März 1996] in den verbundenen Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 (Brasserie du Pecheur und Factortame)? Hilfsweise: Welche Faktoren muss das nationale Gericht bei der Entscheidung berücksichtigen, ob die Nichtanerkennung einen hinreichend qualifizierten Verstoß darstellt?